

Augsburg, im Juni 2023

Bezirk Schwaben unterstützt Alltagshelfendenschulung und will so pflegende Angehörige entlasten

Liebe Verantwortliche,

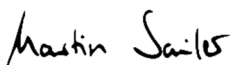
was pflegende Angehörige tagtäglich leisten, verdient Anerkennung. Gerade die Betreuung von Demenzzkranken ist sehr herausfordernd und viele pflegende Angehörige sehnen sich nach einer Auszeit.

Unterstützung bieten die Alltagshelfer/-innen! Sie entlasten pflegende Angehörige, indem sie im Haushalt helfen, pflegebedürftige Personen beschäftigen, Besorgungen machen und Organisatorisches übernehmen. Pflegerische Tätigkeiten gehören nicht zum Aufgabenbereich.

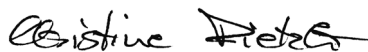
Der Bezirk Schwaben möchte pflegebedürftigen Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen und zugleich pflegenden Angehörigen Entlastung verschaffen. Daher fördert er die Schulung zum/zur Alltagshelfer/-in. Diese umfasst mindestens 40 Schulungseinheiten mit jeweils mindestens 45 Minuten Unterricht. In drei Modulen lernen die angehenden Alltagshelfenden alles über die Betreuung Pflegebedürftiger, die Kommunikation mit ihnen und Haushaltsführung. Je nach Anbieter findet die Schulung online und/oder in Präsenz statt. Arbeitgeber/-innen sind in der Regel Landkreise und kreisfreie Städte sowie Träger ambulanter Pflegedienste und Betreuungsdienste. Aufgrund des großen Personalmangels in der Pflege ist der Bedarf an Alltagshelfenden groß, die zum Teil auch Betreuungsassistent/-innen genannt werden. Für die Schulung ist kein bestimmter schulischer oder beruflicher Abschluss notwendig. Eine entsprechende Förderrichtlinie tritt zum Januar 2024 in Kraft, Anträge auf Förderungen können bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bezirk-schwaben.de/alltagsbegleitung.

Demenzfreundlichkeit liegt dem Bezirk Schwaben sehr am Herzen, deshalb fördern wir die Schulung von Alltagshelfenden! Helfen auch Sie mit, dass das Angebot des Bezirks Schwaben bekannter wird.

Herzlichst



Martin Sailer
Bezirkstagspräsident



Christine Rietzler
Beauftragte für Pflege und Senioren

Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45 a SGB XI

¹ Der Bezirk Schwaben gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für Maßnahmen der ambulanten Hilfen im Bereich der Angebote zur Unterstützung im Alltag.

² Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Bezirks Schwaben.

1. Zweck der Zuwendung

¹ Zweck der Förderung ist es, durch niedrigschwellige ambulante Betreuungsangebote pflegebedürftige (und insbesondere demenziell erkrankte) Menschen bei einer möglichst selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung zu unterstützen und deren pflegenden Angehörigen zu entlasten. ² Der Bezirk Schwaben gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie einmalig **Zuwendungen zur Schulung von Helfenden** (ehrenamtlichen und nichtehrenamtlichen Leistungserbringer/-innen) zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI.

2. Gegenstand der Förderung

¹ Gegenstand der Förderung ist die **Schulung von Helfenden nach dem Konzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45 a SGB XI des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**. ² Dieses umfasst sowohl Entlastungsleistungen, wie haushaltsnahe Dienstleistungen, Alltagsbegleitung und Pflegebegleitung als auch den Einsatz in Betreuungsgruppen, ehrenamtlichen Helferkreisen und in der Tagesbetreuung in Privathaushalten. ³ Obwohl sich diese Unterstützungsangebote hinsichtlich ihrer Zielsetzung und Zielgruppe unterscheiden, zeigen sich in der Praxis Schnittstellen und überlappende Aufgabenbereiche. ⁴ Den an der Schulung teilnehmenden Personen soll damit auch der Wechsel zwischen unterschiedlichen Angebotsformen zur Unterstützung im Alltag erleichtert und den Trägern ein flexibler Einsatz der geschulten Helfenden ermöglicht werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können als Partner des demenzfreundlichen Bezirks Schwaben sein:

3.1. Landkreise und kreisfreie Städte in Schwaben

¹ Die Landkreise und kreisfreien Städte legen nach Art. 69 AGSG den erforderlichen längerfristigen Bedarf an Pflegeeinrichtungen fest. ² Diese Bedarfsermittlung ist Bestandteil eines integrativen, regionalen seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes, das nach dem Grundsatz *ambulant vor stationär* die Lebenswelt älterer Menschen mit den notwendigen Versorgungsstrukturen sowie neue Wohn- und Pflegeformen für ältere und pflegebedürftige Menschen im ambulanten Bereich umfasst.

3.2. Leistungsanbieter

Leistungsanbieter, die die Schulung zur Erbringung von Leistungen nach § 45 a SGB XI durchführen bzw. koordinieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹ Es gelten die Allgemeinen Anerkennungsbedingungen des § 82 Abs. 1 AVSG.

² Förderfähig sind Schulungsmaßnahmen mit in Nr. 2 genannten oder damit vergleichbaren Inhalten. ³ Es ist das **Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI** des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu berücksichtigen. ⁴ Infrage kommen Schulungsmaßnahmen, die qualitätsgesichert, öffentlich angekündigt und frei zugänglich sind. ⁵ Sie dürfen nicht an eine Zugehörigkeit der Teilnehmenden zu einer bestimmten Institution (wie einem Unternehmen, einer Unternehmensgruppe, einem Verband, Vereinigung oder Verein) gebunden sein. ⁶ Geschlossene Fortbildungen sind nicht förderfähig – Weiterbildungsmaßnahmen müssen öffentlich angeboten sein. ⁷ Die Abgabe eines Bildungsschecks darf keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Weiterbildung sein. ⁸ Die Antragsteller legen eine Auflistung aller geplanten Schulungsmaßnahmen vor (Fortbildungsprogramm). ⁹ Für jede Fortbildungsmaßnahme sind Konzeption und Ziel auszuweisen.

¹⁰ Die Schulung sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der Helfenden wird durch geeignete Fachkräfte sichergestellt. ¹¹ Die Fachkräfte sollen entsprechend des Angebots zur Unterstützung im Alltag über Erfahrungen und Wissen im Umgang mit den anvertrauten Menschen verfügen.

¹² Neben der Schulung ist für die Helfenden nach § 45 a SGB XI die Teilnahme an einem „**Schwäbischen Fachtag Demenz**“ verpflichtend. ¹³ Zu dieser Veranstaltung werden die Teilnehmer/-innen gesondert von der Pflegebeauftragten des Bezirks Schwaben eingeladen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

¹ Der Bezirk Schwaben gewährt die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.

² Angebote zur Unterstützung im Alltag, die durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden, werden grundsätzlich höchstens mit 10.000 Euro gefördert. ³ Abweichungen hierzu sind in begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel in Ballungsräumen) möglich.

⁴ Die Förderpauschale beträgt für:

Schulungen mit mindestens 30 Schulungseinheiten* (jeweils mindestens 45 Minuten)	bis zu 25,00 Euro pro Schulungseinheit
--	--

* Ab dem 1. September 2023 beinhaltet das für alle Helfenden einheitliche Schulungskonzept nur noch 30 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Daneben ist das bisherige Schulungskonzept mit 40 Unterrichtseinheiten übergangsmäßig weiterhin bis zum 31.12.2024 gültig, um allen beteiligten Akteuren eine reibungslose Umstellung zu ermöglichen.

⁵ Die Zuwendung darf in der Summe nicht mehr als 90 % der dem Träger in der geförderten Maßnahme tatsächlich jeweils entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. ⁶ Vom Zuwendungsempfänger sind daher grundsätzlich Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen. ⁷ Erhobene Teilnehmerbeiträge sind entsprechend zu berücksichtigen und ermäßigen gegebenenfalls den Zuwendungsbetrag.

⁸ Der Zuwendungsempfänger kann für ausgefallene förderfähige Schulungsmaßnahmen bei der Bewilligungsbehörde Ersatzmaßnahmen anmelden.

6. Mehrfachförderung

¹ Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Städte, Gemeinden, Landkreise; des Freistaates Bayern; des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich.

² Auch in diesen Fällen ist vom Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. ³ Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

7. Bewilligungsbehörden

¹ Bewilligungsbehörde ist der Bezirk Schwaben. ² Die Bewilligungsbehörde ist ebenfalls zuständig für die Prüfung der Verwendungsnachweise, die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

¹ Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr 2024. ² Das vollständig ausgefüllte Antragsformular (siehe Anlage) ist zusammen mit dem Fortbildungsprogramm bis spätestens 31. Dezember 2023 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

³ Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung des Bezirks Schwaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht. ⁴ Die Förderanträge werden bei Überschreitung der Gesamtfördersumme nach dem zeitlichen Eingang berücksichtigt.

⁵ Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag frühestens zum 1. Juli 2024 eine erste Teilauszahlung bewilligen, die maximal 70 % der bewilligten Zuwendung beträgt. ⁶ Der Restbetrag der bewilligten Zuwendungssumme kann frühestens zum 1. November 2024 angefordert werden.

9. Verwendungsnachweis

¹ Der Verwendungsnachweis ist bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens 1. März des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen. ² Bei Schulungsmaßnahmen bestätigt der Träger die Anzahl der Schulungseinheiten (jeweils mindestens 45 Minuten), den Inhalt der Schulungsmaßnahme (Stundenplan) und die Anzahl der Teilnehmenden. Eine von den Teilnehmenden unterschriebene Teilnehmerliste ist vorzulegen.

10. Rückforderung der Förderung

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat,
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden oder
- die Fördervoraussetzungen schuldhaft oder ohne Angabe von Gründen nicht eingehalten wurden, insbesondere, wenn die Schulung nicht qualitätsgesichert, öffentlich angekündigt und/oder frei zugänglich war.

11. Datenschutz

¹ Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ² Die Bewilligungsbehörde ist verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³ Die Verpflichtungen aus der DSGVO – insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO – werden von der Bewilligungsbehörde erfüllt.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹ Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2023 in Kraft. ² Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.



Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

Förderantrag

**auf Bewilligung Zuwendung des Bezirks Schwaben
für das Jahr 2022
für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI**

1. Antragsteller/-in (Träger)

Name	
Rechtsform	
Anschrift	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Ansprechpartner/-in für Rückfragen	
Spitzenverband/Landes- verband (falls vorhanden)	
Bankverbindung (IBAN)	
Kontoinhaber	

2. Art der beantragten Zuwendungsentscheidung

Zuwendung auf Grundlage des dem Antrag beiliegenden Ausgaben- und Finanzierungsplans.

3. Angaben zur Förderung

3.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a Abs. 2 SGB XI, § 84 Abs. 1 AVSG)

- Die Angebote zur Unterstützung im Alltag erfüllen die Voraussetzungen des § 82 AVSG (Anerkennungsvoraussetzung).

- Die Aufwandsentschädigung, die ehrenamtlich Tätige für ihr Mitwirken bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag erhalten, überschreitet pro ehrenamtlich Helfenden nicht die Obergrenze nach § 3 Nr. 26 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes (Jahresbeitrag).
- Es werden keine unangemessen hohen Kostenbeiträge erhoben.

3.2. Spezielle Fördervoraussetzungen für Schulungen von Helfenden nach § 84 Abs. 2 AVSG

Beizufügende Anlagen

- Stundenplan für Schulung/Fortbildung
- Qualifikationsnachweis der Referent/-innen
- Datenerhebung gemäß § 7 SGB XI

- Die Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen werden in Schwaben erbracht.
- In den Schulungen/Fortbildungen werden die in den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 24.07.2002, in der Fassung vom 26.10.2020, festgelegten Schulungsinhalte vermittelt (§ 45c Abs.7 Satz 1 SGB XI). Sie entsprechen dem Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI vom 01.01.2019 des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Umfang der Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen von eingesetzten Helfer/-innen

Gefördert werden nur Schulungsmaßnahmen, für die der Antragstellerin/dem Antragsteller tatsächlich Kosten entstanden sind. Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Städte, Gemeinden, Landkreise; des Freistaates Bayern; des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich. Auch in diesen Fällen ist vom Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen.

Bezeichnung Schulung	
Anschrift Veranstaltungsort	
Dauer der Maßnahme	
Anzahl der Teilnehmer/-innen	
Anzahl Unterrichtseinheiten (45 Minuten pro Unterrichtseinheit)	